© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Die Flucht bayerischer Straftäter ins Erzstift Salzburg im 17. Jahrhundert

Von Rainer Wilflinger

„Unter dem Krummstab war gut leben", so werden Lebensgefühl und -qualität im ehemaligen Erzstift Salzburg heute — mit einem zeitlichen Abstand von über 200 Jahren — gerne umschrieben. Ob diese Aussage zutreffend ist, soll und kann mit diesem Aufsatz nicht geklärt werden. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts haben zwei Verbrecher aus dem kurbayerischen Grenzgebiet allerdings damit spekuliert, dass sie mit einer Flucht ins geistlich regierte Nachbarland, und zwar ins Pfleggericht Tittmoning, der Strafverfolgung durch ihre heimatlichen Behörden entkommen können — vergebens, wie sich schließlich herausstellen sollte.

Das Salzburger Landesarchiv verwahrte unter den Signaturen Hofrat-Akten Tittmoning Nr. 4 und Hofrat-Akten Tittmoning Nr. 5a bis zum Mai 2003 zwei Aktenbestände, die den Schriftverkehr zwischen den kurbayerischen und den Salzburger Behörden enthielten, der sich aus der Flucht von zwei Malefikanten ins Erzstift und dem Ersuchen um deren Verhaftung sowie Auslieferung an Bayern ergeben hat. Heute wird man diese Konvolute vergeblich im SLA suchen, sie sind im Rahmen eines Aktentausches an das Bayerische Hauptstaatsarchiv abgegeben und dort vielleicht mit den auf bayerischer Seite vorhandenen Archivalien zu diesen Fällen vereinigt worden. Denn in Salzburg wurden die beiden Akte mit der Auslieferung der Männer geschlossen, ohne dass der Ausgang der jeweiligen Verfahren vermerkt wurde. Auch der Autor hat keine über Salzburg hinaus gehende Recherchen angestellt und die Fälle gleichfalls mit der Auslieferung der Täter als abgeschlossen betrachtet.

Der Fall des Augustin Aneßlohner vulgo Christoph Pfeiffer

Augustin Aneßlohner (auch Ameßlohner, Amißlacher) war zum Zeitpunkt als er aktenkundig wurde[1] — 1640 — etwa 32 Jahre alt, verheiratet, Vater eines Kindes und wohnhaft in Werbering[2] im kurbayerischen Pfleggericht Wildshut. Die bayerischen Behörden bezeichnen ihn als vagierenden „Pfeiffer", er war also ein Spielmann, der sich eines Blasinstruments bediente. Nach eigener Aussage war er unansässig, lebte seit 13 Jahren in Herberge (er war nicht Hausbesitzer, sonder wohnte „zur Miete") und verdiente seinen Lebensunterhalt durch „Pfeiffen". Damit hatte er bei einer eventuellen gerichtlichen Verfolgung von Haus aus ganz schlechte Karten, denn ein so Charakterisierter gehörte der untersten Schicht der Bevölkerung an, die

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

schon im alltäglichen Leben häufig diskriminiert wurde und in Notfällen von niemandem Schutz und Hilfe erwarten konnte.

Am 15. Dezember 1640 richtete die kurfürstliche Regierung zu Burghausen an den hochfürstlich-salzburgischen Pfleger in Tittmoning ein Schreiben, in dem diese jenem mitteilte, sie habe glaubwürdig vernommen, dass sich Augustin Aneßlohner im Pfleggericht Tittmoning aufhalte. Bei Aneßlohner handle es sich um einen vorsätzlichen Mörder, der am vergangenen Sonntag nach Ägidi (= 1. September) im Gasthaus in Gilgenberg mit dem Bauern Sebastian Laimhofer in einen Streit über seinen — Aneßlohners — Vater geraten sei, der dann in eine Rauferei mündete. In diese griffen auch der Kleinhäusler Stefan Lobenseer und der zufällig dazu gekommene Sebastian Grabmayer aus Pirach (Gemeinde St. Pantaleon) ein. Die Letzteren wurden dabei von Aneßlohner mit einem Messer so schwer verletzt, dass „Sy beede hernach zeitlichen Todts entplichen". Der Mörder sei sofort geflüchtet und halte sich jetzt in der Stadt Tittmoning und in Fridolfing auf. An beiden Orten trete er öfters bei Verlobungen und Hochzeiten öffentlich und ungestört als Spielmann auf. Burghausen ersucht deshalb, ihn sofort zu verhaften und an das Pfleggericht Wildshut auszuliefern.

Auf dieses höfliche Schreiben (Anrede: „Lieber Pfleger") geschah zunächst einmal 14 Monate lang nichts. Der nächste Brief vom 15. Februar 1642, diesmal direkt nach Salzburg, war im Ton schon deutlich schärfer. Der Absender, Ferdinand Lorenz Graf zu Warttenberg und Herr zu Wald, Kämmerer, bestellter Obrist zu Pferd, Vizedom usw. aus Burghausen, brachte sein Unverständnis darüber zum Ausdruck, dass der Tittmoninger Pfleger nicht nur nichts gegen den Doppelmörder Aneßlohner unternommen, sondern dass er es nicht einmal der Mühe Wert befunden habe, das Schreiben vom Dezember 1640 zu beantworten. Graf Warttenberg ersucht daher unter Hinweis auf das schlechte Beispiel, das das freie und ungestörte Leben eines derartigen Verbrechers darstelle, diesen sofort zu arretieren und ihn umgehend dem Pfleggericht Wildshut zur weiteren Verfolgung zu übergeben.

Darauf muss von Salzburg aus ein Befehl an den Tittmoninger Pfleger abgegangen sein, der sich jedoch nicht erhalten hat. Denn mit Schreiben vom 6. März 1642 rechtfertigte sich dieser — es ist Johann Mathias Aichhorn[3] — gegen die ihm offenbar gemachten Vorwürfe. Aichhorn meldete nach Salzburg, dass er sofort nach Erhalt des Schreibens vom Dezember 1640 seinen „Gerichts Ambtleith" den Befehl erteilt habe, besondere Wachsamkeit in Bezug auf Aneßlohner zu üben („auf Ime Ihr Embsige Spech vnd obacht haben") und diesen — sollten sie ihn antreffen — sofort zu verhaften. Allerdings sei der Gesuchte erst vor drei oder vier Monaten einmal in der Stadt Tittmoning gesehen worden, was der Stadtrichter noch in derselben Nacht erfahren habe. Obwohl Stadtrichter und Amtmann sich umgehend auf die Suche nach dem Bösewicht gemacht haben, hätten sie ihn nicht mehr finden und auch nicht in Erfahrung bringen können, wo er sich nun aufhalte. Der Pfleger betonte ausdrücklich, dass nach wie vor intensiv nach

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

dem Verbleib des Malefikanten geforscht würde; sollte man seiner habhaft werden, werde er dies sofort nach Salzburg berichten.

Das nächste Aktenstück zu diesem Vorgang datiert erst rund zweieinhalb Jahre später. Am 7. September 1644 schrieb Philipp Frey, Pflegsverwalter zu Wildshut, an den Tittmoninger Pfleger Aichhorn, er habe gehört, dass Aneßlohner in Tittmoning gefangen genommen worden sei. Er ersuche um sofortige Nachricht, ob dies stimmt. Und die Antwort ist ihm so wichtig, dass er sein Schreiben mit eigenem Boten nach Tittmoning befördern lässt, der dann die Bestätigung der Verhaftung — sie war in Fridolfing erfolgt — unter demselben Datum wie die Anfrage zurück nach Wildshut bringt.

Zwei Tage darauf wird Augustin Aneßlohner vom Tittmoninger Pfleger in Anwesenheit der Gerichtsprokuratoren Bernhardt Burckhart und Paul Prunner als Beisitzer in Form eines „Guettigen Examens" verhört, also ohne Folter, die ihm aber angedroht wurde. Diese Drohung erfolgte deshalb, weil man herausfinden wollte, ob der Verhaftete vielleicht eine Straftat im Erzstift begangen hätte. Jetzt erfahren wir auch, warum sich der Spielmann so lange frei bewegen konnte: nicht aus Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit der Behörden, sondern weil es die besonderen Umstände der Zeit des Dreißigjährigen Kriegs möglich gemacht haben.

Nun aber zu den Aussagen des Beschuldigten, die jedoch ohne irgend welche Gegenargumente oder -beweise aufgezeichnet wurden und somit ausschließlich die subjektive Darstellung des Täters bringen.

Die Tat ist vor vier Jahren geschehen, als in Gilgenberg Kirchtag war (Patrozinium St. Ägid). Aneßlohner und sein Vater Hans haben dort aufgespielt. Um ungefähr 3 Uhr am Nachmittag hat der Bauer Sebastian Schingg mit Vater Aneßlohner zu streiten begonnen und das habe er, Augustin, mit der Aufforderung, sie sollen doch Frieden geben, schlichten wollen. Daraufhin haben aber der Schingg, der Fuhrmann Stefan Lobwiser, dann Peter, genannt der Bierpeter, und der Bauer Hans Grabmair auf ihn eingeschlagen. Trotz „sein instendiges Bitten" haben sie nicht aufgehört ihn zu schlagen, und weil er schon offene Verletzungen am Kopf und zerschlagene Hände gehabt hat, hat er — ausschließlich zu seiner Verteidigung — sein Besteckmesser herausgezogen. Damit hat er den Lobwiser zuerst in die Hand, dann in den linken Arm und schließlich „in die Waich" gestochen, „daß das gewait heraußganngen" ist. Der Verletzte hat noch gesagt, „wann Ich dich nit gehalten hete, hest mich nicht gestochen", dann ist er in den Baumgarten hinaus gegangen und zusammen gebrochen, soll aber erst nach drei Wochen gestorben sein. Nun ist der Spielmann in einen anderen Raum im Gasthaus gegangen, doch der Schingg und der Grabmaier sind ihm gefolgt, haben ihn verspottet und mit den Fäusten bzw. mit verschiedenen Gegenständen weiter auf ihn eingeschlagen. Schließlich sind sie alle auf dem Fußboden gelegen, da hat der Schingg sein Taschenmesser gezogen und ihn in die Finger geschnitten sowie am linken Oberschenkel verletzt. Endlich hat er auch wieder sein Messer in die Hand bekommen und sich damit gewehrt. Plötzlich hat der Grabmair einen Stich in der Brust gehabt, bei dem allgemeinen

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Getümmel kann aber nicht gesagt werden, ob der von ihm oder vom Schingg war, denn der Grabmair habe noch gesagt, „der Steidlpueb Ime mainent habe Ime gestochen"; gestorben sei der Grabmair — so ist Aneßlohner später berichtet worden — aber erst nach über vier Wochen.

Nach diesen Vorfällen hat ihn sein Vater an die Salzach gebracht, von wo aus er mit der Überfuhr nach Tittmoning gefahren ist. Dort hat er sich einige Zeit heimlich beim Bauern Stefan Piesenberger aufgehalten, um seine Wunden ausheilen zu lassen. Als er erfahren hat, dass ihm die Tittmoninger Amtleute nachstellten, ist er wieder übers Wasser zurück und hat sich etwa ein halbes Jahr lang daheim verborgen. Danach hat er sich von Wolf Gundacker von Taufkirchen zum Kriegsdienst anwerben lassen, bis er vier Monate später eine Schussverletzung am Schenkel erlitt und somit nicht mehr kriegstauglich war. Nach seinem Soldatenleben hat er sich mit „andern Gartbriedern aufs Garten begöben", er hat sich also einer Gruppe von Vagabunden angeschlossen, mit denen er durch die Gegend zog[4]. Da aber ihr Ziel München war und ihm Bayern zu gefährlich erschien, ist er in Fridolfing zurück geblieben und dort bald darauf von den Tittmoninger Amtleuten gefangen genommen worden.

Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit könnte nach der Salzburger Aktenlage schnell abgeschlossen werden, umso mehr, als Aneßlohner am Ende seiner Vernehmung erklärte, dass „er doch das geringiste Unrechtens begangen zuhaben im wenigsten nit gestendig sein" wolle und er sich „des vorgangenen Rumors vnnd fürgangener entleibung Gott vnnd der lieben Obrigkheit bevelche". Doch gibt es in diesem Hofrat-Akt zwei im Original erhaltene Schriftstücke, die die Praxis der Rekrutierung von Soldaten während des Dreißigjährigen Kriegs beleuchten und die hier nicht unberücksichtigt bleiben sollen.

Bekannt ist, dass der Salzburger Landesherr, Fürsterzbischof Paris Graf Lodron (1619–1653), in diesem dreißigjährigen Gemetzel die Neutralität seines Fürstentums so geschickt zu handhaben wusste, dass das Land nie direkt in Kampfhandlungen hineingezogen wurde. Aber rundherum herrschte Krieg, der nach Soldaten verlangte, die von den Grundherren aus den kriegsbeteiligten Ländern nach einem bestimmten Schlüssel gestellt werden mussten. Aneßlohner, dem der heimatliche Boden unter den Füßen zu heiß geworden war, hat sich einem der betroffenen Grundherren angeboten. Möglicherweise betrachtete er sein Eintreten in den Kriegsdienst als eine Art Gottesurteil — entweder er starb im Kampf oder er überlebte, dann würde vielleicht doch alles noch einmal gut ausgehen.

Am 19. August 1642 stellte Wolf Gundacker von Taufkirchen auf Gutenburg und Ibm, Kirch- und Pfarrherr von St. Georgen im Attergau, eine Urkunde aus, in der er darlegte, in welcher Notlage er sich befand, aus der ihm — zumindest für eine gewisse Zeit — Augustin Aneßlohner zu helfen bereit war. Laut einem Patent der Landschaft des Erzherzogtums Österreich ob der Enns war jeder Grundherr verpflichtet, pro 28 Feuerstätten (= Haushalte) in seiner Grundherrschaft einen Soldaten zu stellen, diesen auszurüs-

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

ten und zu bezahlen. Der Pfarrer von St. Georgen hatte das Pech, unter diese Bestimmung zu fallen, da ihm 39 Feuerstätten grunduntertan waren. Augenscheinlich war es ihm bis zu diesem Zeitpunkt nicht geglückt, aus dem Kreis seiner Grundholden jemanden zu finden, der selbst gegen gutes Geld freiwillig in den Krieg zog. Da half ihm der Pfeifer Augustin aus dieser Verlegenheit, erhielt die üblichen 30 Reichstaler Handgeld samt Degen „vnd gkheng" sowie die zitierte Urkunde, in der selbiger allen zuständigen Herren und Offizieren als Soldat und Pfeifer empfohlen wurde.

Seinen Kriegsdienst hat Augustin Aneßlohner offenbar ohne Wenn und Aber abgeleistet. Er ist sofort nach der Rekrutierung zu den Fahnen geeilt und hat sich beim Regiment des Obristen Rudolph Schifer Freiherr zu Dachsberg auf Freilling gemeldet. Weder ist er desertiert, noch hat er sich sonst etwas zuschulden kommen lassen, wie ein ihm am 2. Januar 1643 von Wolf Gundacker von Taufkirchen ausgestellter „offenen Paßbrief" beweist, mit welchem er ehrenvoll aus dem Kriegsdienst entlassen wurde. Hervorgehoben wurde darin, dass er nicht nur die drei vereinbarten Monate gedient hat, sondern dass er sogar ganze „vierzehn Wochen mit Zug vnnd Wacht von vnnd zu dem feindt eingeholten bericht nach also khalten hat wie sein glib [Gelübde] außgewisen hat vnnd einen Ehrlichen Soldaten woll anstehet". Taufkirchen empfahl ihn wegen seines Wohlverhaltens allen, denen er dieses Schreiben vorweisen sollte. — Ausgestellt sind beide Schreiben übrigens nicht in St. Georgen im Attergau, sondern im Pfarrhof von Lochen[5].

Jetzt sollte alles rasch über die Bühne gehen, Bayern wollte des Übeltäters so schnell wie möglich habhaft werden und Salzburg wollte ihn ebenso schnell wie möglich loswerden. Am 19. September 1644 ersuchten die kurfürstlichen Anwälte und Räte zu Burghausen, Aneßlohner gegen den üblichen Revers — und selbstverständlich gegen Erstattung „des vncosstens" — dem Pfleggericht Wildshut auszuliefern. Man werde zukünftig im umgekehrten Fall unverzüglich genauso handeln. Aber eine unerwartete Schwierigkeit ergab sich noch: Salzburg antwortete am 26. September auf eine nicht erhalten gebliebene Anfrage Tittmonings, wo denn Malefikanten an das Pfleggericht Wildshut bisher übergeben oder von dort übernommen worden seien, dass sich ein derartiger Fall noch nie ereignet hatte (die Auslieferung hätte über die Salzach erfolgen müssen). Salzburg entschied am 1. November 1644, dass Aneßlohner „auf ordenlicher Landtgräniz" an Bayern zu übergeben sei, also an der Nordgrenze des Pfleggerichts Tittmoning gegen Bayern, am Plattenberg, wo noch heute der Flurname „Galgenland" an den Schnell- oder Viertelgalgen erinnert, der früher die Übergabestelle von Malefikanten an das jeweils andere Land markierte[6]. An welchem Tag die Auslieferung dann wirklich stattgefunden hat, ist dem Akt nicht zu entnehmen.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Der Fall des Rossschneiders Hans Gruber

Das nächste Aufsehen erregende Tötungsdelikt im benachbarten Kurbayern, das wegen der Flucht des Täters ins Pfleggericht Tittmoning auch das Erzstift Salzburg betraf, ereignete sich bereits neun Jahre nach der Auslieferung des Augustin Aneßlohner. Am 18. Mai 1653 verfasste Augustin Sayler, Pflegsverwalter von Kling (Cling)[7], ein kurzes Schreiben an alle umliegenden Land-, Pfleg- und Stadtgerichte. Das nach Tittmoning gelangte Exemplar enthält — wie wohl alle anderen auch — die Mitteilung, dass zwischen 4 und 5 Uhr am Nachmittag des Vortags der bekannte Rossschneider Hans Gruber (Hannß Grueber) aus Grub bei Kirchensur (Gem. Amerang) den Kooperator von Durchhausen (heute Durrhausen, Gem. Amerang), Wolfgang Pietinger, in einem Waldstück „vnerbärmlicher weis ermordet" hat. Während man die Leiche erst heute Mittag gefunden habe, hatte der Täter sofort die Flucht ergriffen. Man bitte alle benachbarten Stellen um besondere Obacht, um des Mörders schnellstens habhaft zu werden[8]. Was den Tathergang betrifft, so wird erst später berichtet, dass sich der Kooperator und der Rossschneider am nämlichen Tag in Schnaitsee (Lkr. Traunstein) aufgehalten haben, und da sie fast denselben Heimweg hatten — der geistliche Herr hätte ein Stückchen weiter zu gehen gehabt —, traten sie den Rückweg gemeinsam an. Bald darauf gerieten sie in Streit, in dessen Verlauf Pietinger — so ist es dem Revers-Brief des Trostberger Pflegsverwalters vom 13. August 1654 zu entnehmen — mit „ainem bey sich gehabten Steckhen, oder Khnidtl gefierten Straich" zu argumentieren versuchte. Hans Gruber hat darauf offensichtlich überreagiert und seinen Kontrahenten tot geschlagen.

Auch diesmal verging einige Zeit, bis sich Neues in der Angelegenheit tat. Das nächste Schreiben aus Bayern, diesmal gezeichnet vom Trostberger Pflegs- und Kastenamtsverwalter Bonifatius Gigl, trägt das Datum 4. Juni 1654. Gigl hat interessante Dinge in Erfahrung bringen können: Der Rossschneider sei in Rom gewesen, um die päpstliche Absolution für den Priestermord zu erlangen, jetzt aber halte er sich im Pfleggericht Tittmoning auf, und zwar habe er sich beim Heisterer-Bauern in Heistern (heute Haistrach, Gem. Palling) verdingt. Dort sei er als Hilfskraft sehr willkommen gewesen, weil der Bauer kurz vorher gestorben war.

Genau eine Woche später wendet sich Gigl erneut schriftlich nach Tittmoning. Daraus ist zu entnehmen, dass die Verhaftung Grubers in der Zwischenzeit erfolgt sein muss und der Trostberger Amtmann trotz der nicht ganz geklärten Kompetenzfrage zwischen ihm und dem Pflegsverwalter von Kling ersucht, ihm den Verhafteten in der folgenden Woche am „gewohnlichen Gränizorth" bei der Stiege von Köbeln oder beim Schrankbaum unterhalb Pieling zu übergeben; Tag und Stunde mögen von Tittmoning festgesetzt werden. Und noch eine zunächst rätselhaft wirkende Bemerkung enthält das Schreiben: Gigl formuliert „... vngeacht des Stattschreibers zu Traunstain, den Herrn Nachbarn zuegethon schreiben ..." Was hat es damit auf sich, warum mischt sich der Traunsteiner Stadtschreiber ein?

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Es ist jedenfalls so, dass der bis hierher so glasklar scheinende Fall doch ganz anders verläuft als der des Spielmanns Aneßlohner. Hans Gruber war ein bekannter Mann, er gehörte nicht der Unterschicht an, er war vielleicht sogar eine angesehene Persönlichkeit. Und er hatte einen Bruder namens Georg, dieser war Stadtschreiber in Traunstein. Georg Gruber kannte die Instanzenwege, die ein gerichtlich anhängiges Verfahren zu durchlaufen hatte, und er wusste, dass — sogar nach der Tötung eines geistlichen Herrn — für den Täter nichts so hilfreich war, als einige Zeit verstreichen zu lassen. Man kann sich jetzt auch recht gut vorstellen, was geschehen ist, als dem Hans Gruber klar wurde, was er angerichtet hatte. Er ist vermutlich auf dem schnellsten Weg zu seinem Bruder nach Traunstein geeilt, um diesem die Tat zu beichten und ihn um Rat fragen. Die Pilgerfahrt nach Rom war sicher des Stadtschreibers Einfall. Damit konnte viel Zeit gewonnen werden, da die Absolution von der Exkommunikation nicht von heute auf morgen zu erlangen war. Wie eine im Akt erhaltene Supplikation Georg Grubers vom 21. Juni 1654 für seinen inhaftierten Bruder an den Salzburger Erzbischof Guidobald Thun (1654–1668) darlegt, hatte der Rossschneider nicht nur die päpstliche Absolution, sondern auch die von Guidobalds Vorgänger, also von Erzbischof Paris Lodron und dessen Konsistorium bekommen. Auch legt die Supplikation nahe, dass der Stadtschreiber seinem Bruder empfohlen hat, sich nach der Rückkehr aus der Ewigen Stadt in der Nähe seiner Heimat — quasi in Sichtweite — bei einem Bauern zu verdingen, um zu verdeutlichen, dass er mit schwerer knechtischer Arbeit das begangene Verbrechen zu sühnen bereit sei. Gleichzeitig war Georg Gruber ununterbrochen bemüht, für seinen Bruder wieder die bayerische Gnade und Landeshuld zu erwirken, was wohl eine unübersehbare Vielzahl von Schreiben an alle nur erdenkliche Adressen bedeutete.

Wie sich bald zeigte, brachten die Schreiben tatsächlich Sand ins Auslieferungsgetriebe. Nicht dass Salzburg eine Verzögerungstaktik anwandte (obwohl vom Stadtschreiber darum gebeten), nein, Bayern bremste plötzlich ein. Am 13. Juni 1654 meldete der Tittmoninger Pflegsverwalter Paris Rorer nach Salzburg, dass er dem bayerischen Auslieferungsbegehren in den nächsten Tagen nachkommen werde. Am 27. Juni erhielt er aber von Bonifatius Gigl aus Trostberg ein Schreiben, über dessen Inhalt er sich gewundert haben dürfte. Gigl teilte mit, dass jetzt geklärt sei, dass wirklich er den Gruber übernehmen dürfe, doch hat „sich ersagte Vbernemmung, deß Gruebers, auß gewissen erhöblichen Vrsachen, noch auf etlich wenige Täg eingestölt", weshalb man bis zur Fixierung des endgültigen Übergabetermins den Verhafteten im Tittmoninger Gefängnis festhalten solle.

Am 3. Juli wandte sich der Salzburger Hofrat an den Tittmoninger Pflegsverwalter und trug ihm auf, in Trostberg Erkundigungen einzuholen, ob denn an der Auslieferung von Hans Gruber noch Interesse bestehe. Sollte Trostberg die Auslieferung begehren, so behalte der vor längerer Zeit erteilte Befehl, dem stattzugeben, weiter seine Gültigkeit, danach habe ein Bericht nach Salzburg zu erfolgen. Am 11. Juli 1654 meldeten Pflegsverwal-

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

ter Paris Rorer sowie der Land- und Stadtrichter Christoph Strobl nach Salzburg, dass die Schreiben des Georg Gruber nach München, Burghausen, Landshut, aber auch nach Tittmoning der Grund für die Verzögerung seien.

Erst am 28. Juli meldete sich Gigl aus Trostberg auf die Anfrage aus Tittmoning, wie es mit dem Verhafteten weitergehen solle. Doch Gigl berichtete nur, dass er auch nichts Neues wisse und dass man sich gedulden möge; am 30. Juli kündigte er an, dass die Übernahme baldigst erfolgen werde. Allerdings wurde man nun in Salzburg ungeduldig, wie ein Schreiben von dort an das Pfleggericht Tittmoning belegt. Am 1. August wies der Hofrat den Pflegsverwalter an, dem Pfleggericht Trostberg mitzuteilen, dass Hans Gruber nur noch zehn Tage gefangen gehalten würde. Sollte innerhalb dieser Frist nicht dessen Auslieferung nach Bayern erfolgen, werde man ihn aus dem Tittmoninger Gefängnis entlassen. Gruber habe aber alle aufgelaufenen Kosten zu bezahlen und sei dann des Erzstiftes zu verweisen.

Das konnte man in Bayern jedoch nicht zulassen. Knapp vor Ablauf der 10-Tage-Frist, am 9. August 1654, teilte Bonifatius Gigl aus Trostberg mit, dass er am 13. August, spätestens um 9 Uhr Vormittag, den Hans Gruber am Schrankbaum bei Pieling übernehmen werde. Bei dieser Gelegenheit werde er die Kosten des Pfleggerichts Tittmoning bezahlen und dem Übergeber den üblichen Revers-Brief, der bei solchen Amtshandlungen ausgestellt wurde, aushändigen. Dass dies dann auch so geschehen ist, bestätigten Pflegsverwalter Rorer und Landrichter Strobl am nächsten Tag ihrer vorgesetzten Behörde nach Salzburg.

Wie sind die beiden Fälle aus heutiger Sicht zu bewerten? Wie mag das weitere Schicksal der beiden Malefikanten gewesen sein? Beide Fälle waren gewiss keine Morde. Auch wenn uns jeweils nur die einseitigen Aussagen der Täter vorliegen, fehlt zum Mord mindestens eine Voraussetzung, nämlich die der Vorsätzlichkeit. Augustin Aneßlohners Tat kann man kaum anders als Notwehr bezeichnen — schlimmstenfalls als Notwehrüberschreitung —, dennoch ist seine restliche Lebenszeit nach der Auslieferung an Bayern vermutlich nur noch kurz gewesen. Angehörige der Unterschicht wurden immer mit dem für sie schlechtesten Maßstab gemessen. Nicht nur, dass er in den erhaltenen Archivalien bis zuletzt als „vorsezlicher Mordthäter“ bezeichnet wird, sind auch die beiden Aktenstücke, die eventuell zu seiner Entlastung beitragen hätten können (die Briefe des Pfarrherrn Lorenz Gundacker von Taufkirchen), im Salzburger Akt zurück geblieben — im Original! Mit einem gewissen Anspruch auf Wahrscheinlichkeit wird sich der Verlauf der Angelegenheit für Hans Gruber günstiger entwickelt haben. Sicher wird man ihm keinen Orden für seine Tat — heute ein klassischer Fall von Totschlag — verliehen haben, aber den Kopf wird es ihn denn doch nicht gekostet haben. Die Schreiben seines Bruders werden wohl letztlich ihren Zweck nicht verfehlt haben. Auch hier verrät die Terminologie im Schriftverkehr einiges: Die bayerische Seite verzichtet ab dem Schreiben vom 11. Juni 1654 auf die Nennung der Tat bzw. auf die Bewertung des Geschehens, sondern nennt nur noch den Namen des Auszuliefernden.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Auf noch weitere, eher versteckte und unauffällige Formulierungen im Auslieferungsbegehren des Trostberger Landgerichts und in den Schreiben des Salzburger Hofrats, die der Auslieferung zustimmen, muss hier hingewiesen werden: Am 11. Juni 1654 bot der Trostberger Pflegs- und Kastenamtsverwalter Gigl an, den auszuliefernden Straftäter „an gewohnliches Gränizorth zu Khöpl bei der Stigl, oder beim Schrankhpaumb vnderhalb Piechling" zu übernehmen. Aber weder Salzburg noch Tittmoning ziehen als Übergabeort die Stiege bei Köbeln in Betracht, sondern wollen die Auslieferung nur beim Schrankbaum unterhalb Pieling durchführen. Die Salzburger Stellen verwenden bei der Erwähnung der Grenzstelle am Schrankbaum unterhalb von Pieling auch gerne die Eigenschaftswörter „richtig" und „unstrittig".

Diese vorsichtige Salzburger Art zu formulieren und zu taktieren deutet ein Problem an, das es an der erstiftischen Westgrenze im Pfleggericht Tittmoning über Jahrhunderte gab: die Grenzstreitigkeiten. Unstrittig zwischen beiden Ländern war die Grenze tatsächlich nur bis zum erwähnten Schrankbaum. Von dort weiter nach Süden bis etwa Stein an der Traun war man über den tatsächlichen Verlauf der Grenzlinie zwischen Kurbayern und Salzburg kontroverser Meinung, obwohl man es seit dem Grenzvertrag zwischen dem Salzburger Erzbischof Friedrich IV. von Emmerberg (1441–1452) und Herzog Heinrich XVI. von Bayern-Landshut (1393–1450) vom 11. November 1442 gar nicht hätte sein dürfen[9].

Diese jahrhundertelangen Grenzstreitigkeiten, vor allem im Bereich der Stiege zu Köbeln, führten auf Grund eines später dort stattgefundenen Tötungsdeliktes zu einer „Irrung" zwischen beiden Ländern, die zwei Jahre lang andauerte. Obwohl dieses Ereignis zeitlich nicht mehr in diesen Aufsatz passt, sei es als — makabres — Kuriosum in Kurzform dargestellt[10].

In der Nacht vom 28. auf den 29. Juli 1738 gingen der Pallinger Metzger Wolfgang Lang und der Bauer vom Hintermayergut (ebenfalls Palling, Lkr. Traunstein), Paul Egdacher, gemeinsam von Trostberg nach Hause. Dabei ereignete sich ein Mord, vielleicht war es ein Totschlag oder auch bloße Notwehr, jedenfalls ist nur Paul Egdacher lebend heimgekommen. Weil dieses Geschehen aber Auslöser einer Grenzirrung war, die die Tittmoninger und die Trostberger Behörden über zwei Jahre in Atem hielt, wird über den Hergang lediglich ganz knapp berichtet bzw. man muss versuchen, die Fakten aus den Aufzeichnungen zu erschließen. Warum Paul Egdacher dem Wolfgang Lang drei Messerstiche versetzte, an denen dieser noch am Tatort verblutet ist — Andree Anggerl, der die Leiche gesehen hat, berichtete später, „wie dann auch die rvdo. Hosen voller Blueth ware, also zwar vnd dergestalten, als wan solche mit Blueth wie eine Wurst ausgeschoppet gewest wäre" —, wird nicht angegeben. Aber das ganze hat auf der Köbllleiten stattgefunden, jedenfalls blieb dort der Leichnam zurück. Die Köbllleiten nahe der schon erwähnten Stiege befand sich nach Salzburger Auffassung auf erz-

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

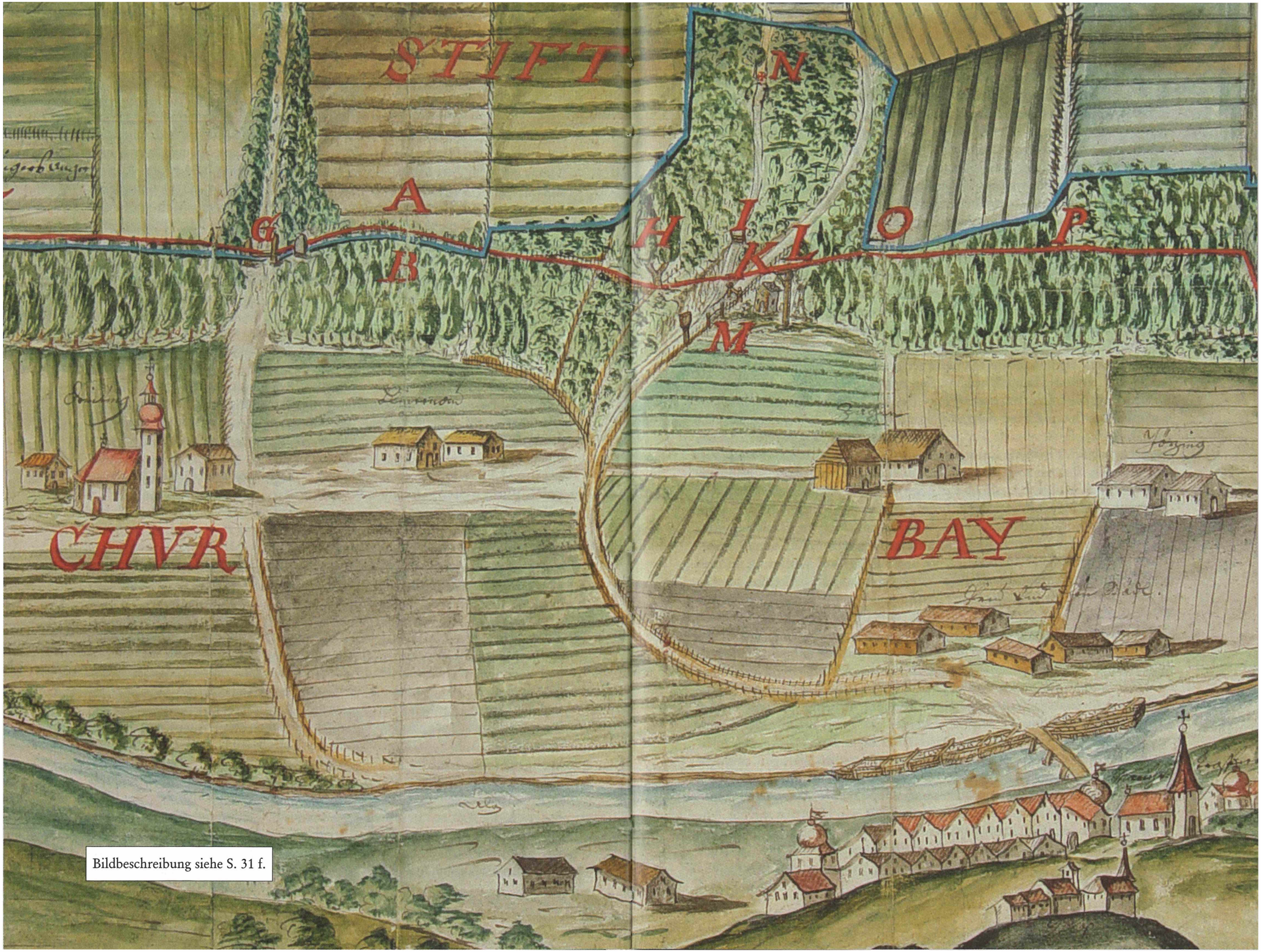

Bildbeschreibung siehe S. 31 f.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

stiftischem Territorium, die kurbayerische Seite reklamierte diesen Grundfleck für sich. Ein Streit war somit nicht mehr zu verhindern.

Diese unterschiedliche Auffassung des Grenzverlaufs ergab sich daraus, dass in dem erwähnten Vertrag die ursprünglich „nasse" Grenze (sie verlief in der Alz[11]) nach Osten verlegt wurde, und zwar dergestalt, dass sie zukünftig am oberen Rand des Steilufers zur Alz, also an der oberen Hangkante, verlaufen sollte. Leider machte es die Natur den Vertragspartner auch in diesem Fall nicht so einfach, wie es hätte sein können: dieser Steilhang ist an ein paar Stellen von talartigen Einschnitten durchzogen. Salzburg war der Ansicht, dass derartige Einschnitte keine Rolle spielten und dass sich die Grenze in der Luftlinie von einer zur anderen Seite fortsetze. Bayern hingegen vertrat die Auffassung, dass derlei Einschnitte sehr wohl eine Bedeutung haben und dass sich die Grenze immer an den höchsten Geländepunkten, sozusagen am Grat der Hangkante, entlang ziehe. Das bedeutete, dass sich nach dieser Ansicht das bayerische Gebiet stellenweise weit nach Osten ins Erzstift hinein erstreckte. Dazu gehörte natürlich nicht nur der jeweilige Talboden allein, sondern auch die diesen flankierenden Hänge (Leiten) linker und rechter Hand. Übrigens war man bayerischerseits nur bei der Köblleite so kleinlich, bei den weiter nördlich gelegenen Taleinschnitten war man sich durchaus mit Salzburg einig.

Auf der Köblleite war die Tat geschehen und da lag jetzt eine Leiche. Erfahren hat man es hierorts kurz darauf, denn der Täter ist gleich nach Palling gelaufen und hat sich dort, wohl um seinem Kontrahenten Hilfe zukommen zu lassen, sofort offenbart. Aber es war Nacht und der Pfleger in Tittmoning relativ weit weg, daher begnügte man sich, einige Nachbarsleute als provisorische Wächter am Tatort zu postieren. Doch die Nachricht vom Verbrechen verbreitete sich auch nach Westen ins wesentlich nähere Trostberg. Und als die Salzburger Amtleute aus Palling und Wolfering am folgenden Vormittag eine Tatortbesichtigung machen und die Leiche zwecks „Anathomirung" abholen wollten, fanden sie nur noch die aufgestellten Wächter ohne das zu bewachende Objekt vor. Diese Wächter berichteten, dass der Tote von den Bayern geborgen worden war, wie diese überhaupt festgestellt hatten, dass sich alles in Kurbayern abgespielt habe und jede hier stattfindende salzburgische Amtshandlung eine schwere Grenzverletzung darstellen würde. Obendrein verlangten die bayerischen Behörden bald darauf die Auslieferung des Täters, obwohl dieser und sein Opfer Salzburger waren und nach Salzburger Ansicht auch der Tatort im Erzstift lag.

Auch diese hier vorgestellten Archivalien beinhalten nichts über den strafrechtlichen Verlauf der Angelegenheit, sondern beschäftigen sich nur mit der Grenzirrung. Doch sie bereichern unser Wissen über die Grenzsituation in diesem Gebiet durch eine Zeichnung, die der Tittmoninger Gerichtsschreiber Josef Richard Högner (1700/1702–1790) aus diesem Anlass angefertigt hat. Ein Ausschnitt davon wird hier abgebildet (S. 28/29), der den Grenzverlauf sowohl nach bayerischer als auch nach Salzburger Auffassung festhält.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Die Planzeichnung[12] (Originalgröße 138 × 43 cm) ist geostet, der Zeichner hat als Arbeitsplatz eine Stelle westlich oberhalb von Trostberg gewählt, daher liegt der Marktort auch im Zentrum am unteren Bildrand. Rechts endet die Zeichnung bei der doppeltürmigen Kirche von Kloster Baumburg, die auf einer Anhöhe steht, darunter Altenmarkt in der Nähe des Zusammenflusses von Traun und Alz. Ganz links (= Norden) hört das Bild beim Grenzstein von Purkering auf, an dem die kurbayerischen Landgerichte Trostberg und Wald sowie das salzburgische Pfleggericht Tittmoning aneinander stießen. Als weitere Orientierungspunkte in Bayern sind eingezeichnet die Mühle zu Wäschhausen, Eglsee, die Deintinger Kirche, Zagln und Götzing. Auf erzstiftischer Seite sind nur die Kirche von Heilig Kreuz und das Haus „Am Nock" bildlich dargestellt. Etwa in Bildmitte ziehen sich zwei Linien durch die gesamte Kartenskizze. Die eine davon, mit „A" (rot) bezeichnet, stellt den Grenzverlauf nach Salzburger Meinung dar, die andere — „B" (blau) — bringt die stellenweise davon abweichende bayerische Variante. Von Norden (links) her bis fast Bildmitte laufen beide Linien nebeneinander, das heißt, hier war der Grenzverlauf unstrittig. Auf unserem Ausschnitt ist das links noch zu erkennen. Laut Legende wird mit „G" der Schrankbaum im Hohlweg („Tieff Weeg") unterhalb von Pieling samt dem daneben stehenden Marchstein bezeichnet, wo „vor Jahren vnd biß Dato noch die Malificanten ausgeliferet werden" — also die Stelle, an der Hans Gruber den bayerischen Behörden übergeben worden ist. Kurz danach überspringt die bayerische Grenzlinie die salzburgische nach oben (= Osten), erreicht zwar bei „O" nochmals die rote Linie, verläuft aber dann weiter nach Süden bis zum Nock (auf dem Ausschnitt nicht mehr sichtbar) in mehr oder weniger großem Abstand zu dieser. Erst dort kommen beide Grenzlinien wieder nebeneindander zu liegen und bleiben es auch bis zum rechten Bildrand.

Fast in Bildmitte liegt die Stelle, die zum Ausgangspunkt für die Grenzirrung von 1738 wurde, dort, wo Wolfgang Lang zu Tode gekommen ist — die Köblleite. Hier erreichen auch die mit Buchstaben markierten Punkte eine Dichte, wie sie sonst auf der gesamten Karte nicht zu finden ist. Die Auflösung der Buchstaben im Einzelnen: „H" = Der angemerkte Marchstock, bei dem jetzt die zweifache und gemeine Leite beim Zaun nächst Köbln steht; „I" = Köblstiege, dort wo vor Jahren von Bayern unberechtigterweise ein Viertelgalgen aufgestellt worden ist, der dann aber vom Wolfertinger Amtmann umgeworfen wurde; „K" = Schrankbaum im Hohlweg unterhalb Köbln, an dem ebenfalls vor Jahren die Malefikanten ausgeliefert wurden; „L" = Salzburger Wachthütte samt dem Schnellgalgen; „M" = die Zagler Stiege im Bayerischen, wo die Malefikanten und andere Vaganten herein gewiesen werden samt der unweit davon stehenden Zigeuner-Tafel; „N" = Der Ort, wo der Metzger ermordet wurde (die Stelle ist von der Zagler Stiege 183 Schritte entfernt, von dem Grundstück oberhalb noch 40 Schritte, somit wird hier von Bayern eine Fläche, die 223 Schritte in der Länge misst, beansprucht); „O" = Der Gasberger Grat.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Wessen Ansicht über den Grenzverlauf die richtige war, konnte damals nicht geklärt werden. Aber auch später blieb diese Frage offen — bis zum vorläufigen (1810) und endgültigen (1816) Übergang an Bayern; danach erübrigte es sich von selbst, hierüber weitere Nachforschungen anzustellen.

Anmerkungen

1 Ehemals SLA, Hofrat-Akten Tittmoning Nr. 4, jetzt BayHStA, neue Signatur nicht erhoben.

2 „Werbering" ist die heutige Rotte Werberg in der Gemeinde Geretsberg, Bez. Braunau am Inn (OÖ).

3 Johann Mathias Aichhorn trat das Amt des Tittmoninger Pflegers vermutlich am 1. Jan. 1637 an und übte diese Funktion bis in sein Todesjahr 1651 aus. Zusätzlich war er Landrichter und Kastner von Tittmoning sowie Urbarpropst zu Geisenfelden. Wenigstens zeitweise muss er auch Tittmoninger Stadtrichter gewesen sein. Er führte schon vor seinem Amtsantritt in Tittmoning die Titel „Hochfürstlich Salzburgischer Truchsess" und „Obrister Wachtmeister". Siehe dazu *Rainer Wilflinger,* Ein interessanter archivalischer Fund zur Tittmoninger Stadtgeschichte, in: Das Salzfass, 34. Jg. (2000), S. 88–99, hier S. 94 f.

4 Nach *Andreas Schmeller,* Bayerisches Wörterbuch, Bd. I, 2. Neudruck (München 1872; Nachdr. Aalen 1966), Sp. 939 f., bedeutet *Garten* „Herumgehen herrenloser Kriegsknechte oder auch andrer Wandersleute von Haus zu Haus ... um zu betteln."

5 Dies steht im Widerspruch zum Aufsatz „Lochen und Mattsee" von *Christine E. Janotta* in diesem Band. Die Autorin schreibt S. 15, dass es im 17. Jh. und noch in josephinischer Zeit in Lochen keinen Pfarrhof gegeben hat und dieser erst 1960 dorthin „übersiedelt" sei.

6 Bildliche Darstellung dieses Übergabeortes siehe Das Salzfass, 36. Jg. (2002), S. 88 f. u. 91.

7 Kling (Gde. Babensham, Lkr. Rosenheim), ein völlig unbedeutendes Dorf zwischen Chiemsee und Inn, war bis 1803 Sitz eines bayerischen Landgerichts und ist danach mit Trostberg vereinigt worden. Hervorgegangen ist dieses Gericht aus der Grafschaft Kling, die nur 100 Jahre existierte und um 1150 durch Aussterben der entsprechenden Grafen aus der Geschichte verschwand. Zu diesem gesamten Komplex siehe *Tertulina Burkard,* Die Landgerichte Wasserburg und Kling (= Histor. Atlas von Bayern, Teil Altbayern, H. 15) (München 1965).

8 Dieses Schreiben und alle nachfolgenden Archivalien ehemals in: SLA, Hofrat-Akten Tittmoning Nr. 5a, heute BayHStA.

9 Ausführliche Beschreibung dazu bei *Rainer Wilflinger*, Grenzverlauf und Grenzsituation zwischen dem Erzstift Salzburg und Bayern im Bereich des nördlichen Rupertiwinkels, in: Das Salzfass, 36. Jg. (2002), S. 61–94.

10 Das Folgende nach ehemals SLA, Hofrat-Akten Tittmoning Nr. 21, heute BayHStA.

11 Vertraglich festgelegt im Zweiten Erhartinger Vertrag v. 18. Juli 1275: *Wilflinger,* Grenzverlauf (wie Anm. 9), S. 66 ff.

12 SLA, KuR C2.102. — Im Städtischen Heimatmuseum Trostberg existiert eine im Jahr 1624 von Bayern in Auftrag gegebene Karte, die etwa aus derselben Perspektive gezeichnet wurde. Sie ist abgebildet in: Bauern in Bayern von der Römerzeit bis zur Gegenwart, hg. vom Haus der Bayerischen Geschichte (= Veröffentl. zur Bayer. Geschichte und Kultur 23/92) (Regensburg 1992), S. 167.

Anschrift des Verfassers:
Rainer Wilflinger
Bahnhofstraße 24
D-83410 Laufen

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mitt(h)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde

Jahr/Year: 2005

Band/Volume: 145

Autor(en)/Author(s): Wilflinger Rainer

Artikel/Article: Die Flucht bayerischer Straftäter ins Erzstift Salzburg im 17. Jahrhundert. 19-32